



Per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Nachricht v. 14.11.2023

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
10.010-IFG-23-004

☎ 0228
14-7013

Bonn
19.12.2023

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 14.11.2023 – Hier: Verfahrenseröffnung

Sehr 

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 14.11.2023, mit der Sie einen Antrag nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG) bei der Bundesnetzagentur eingereicht haben.

In Ihrer Nachricht bitten Sie um Zusendung der Protokolle der Amtsermittlungen in drei Betriebszentralen der DB Netz AG vom 29.01.2008, 12.03.2008 und 24.04.2008 (Az.: 10.030-F-07-601).

Sie führen aus, dass es sich um einen Antrag handele auf Zugang zu amtlichen Informationen nach § 1 IFG sowie nach § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie nach § 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Weiterhin bitten Sie darum, Ihnen vorab mitzuteilen sowie detailliert die zu erwartenden Kosten aufzuschlüsseln, wenn der Informationszugang aus Sicht der Bundesnetzagentur gebührenpflichtig sein sollte. Ihres Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fielen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an. Auslagen dürften nach BVerwG 7 C 6.15 nicht berechnet werden. Sollte die Bundesnetzagentur Gebühren veranschlagen wollen, bitten Sie gemäß § 2 IFGGebV um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Sodann verweisen Sie auf § 7 Abs. 5 IFG / § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG / § 4 Abs. 2 VIG und bitten, Ihnen die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Sie legen dar, dass die Bundesnetzagentur Sie innerhalb dieser Frist informieren müsse, wenn die Frist nicht eingehalten werden könne.

Schließlich bitten Sie um eine Antwort auf den Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz per E-Mail gemäß § 1 Abs. 2 IFG. Sie widersprechen ausdrücklich der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte. Sie bitten um Mitteilung der Dokumententitel und eine ausführliche Begründung, sollte die Bundesnetzagentur Ihren Antrag ablehnen wollen. Abschließend bitten Sie um eine Empfangsbestätigung Ihres Antrags.

Ihr Antrag wurde mir zuständigkeitshalber von der Pressestelle der Bundesnetzagentur zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 10.010-IFG-23-004 geführt. Ich bitte, alle Schreiben in diesem Verfahren unter Angabe dieses Aktenzeichens einzureichen.

Derzeit wird auf Ihren Antrag hin überprüft, ob die von Ihnen begehrten Informationen der Bundesnetzagentur vorliegen und ob diese Ihnen antragsgemäß zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Gemäß § 25 Abs. 1 VwVfG weise ich auf Folgendes hin:

Die begehrten Informationen dürften sowohl personenbezogene Daten (§ 5 Abs.1 IFG) als auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 6 IFG) enthalten.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bestimmt, dass der Antrag vom Antragsteller begründet werden muss, wenn er personenbezogene Daten Dritter oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betrifft.

Soweit Einsicht in personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begehrt wird, sind des Weiteren die hierdurch betroffenen Dritten gemäß § 8 Abs. 1 IFG von mir anzuhören. Erfolgt im Rahmen dieser Anhörung keine Einwilligung des jeweiligen Dritten auf Gewährung des Zugangs zu den Daten, so findet bei den personenbezogenen Daten eine Abwägung des Informationsinteresses des Antragstellers mit dem schutzwürdigen Interesse des jeweiligen Dritten statt. Im Rahmen dieser Abwägung ist Ihre Begründung miteinzubeziehen.

Alternativ besteht für Sie die Möglichkeit, auf die Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten zu verzichten. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten in den Verfahrensunterlagen unkenntlich gemacht.

Ich bitte Sie hiermit, mir innerhalb von drei Wochen mitzuteilen, ob Sie auf die Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten verzichten. Sollten Sie auf die Einsichtnahme nicht verzichten wollen, bitte ich Sie, innerhalb der vorgenannten Frist Ihr Interesse an der Einsichtnahme in die personenbezogenen Daten zu begründen.

Des Weiteren bitte ich Sie, innerhalb der vorgenannten Frist zu erklären, ob Sie mit der Einsichtnahme in eine um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Version der Unterlagen einverstanden sind. Sollten Sie nicht einverstanden sein, so gilt auch insoweit die Begründungspflicht.

Des Weiteren möchte ich Sie darauf hinweisen, dass für Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz gemäß § 10 IFG Gebühren und Auslagen erhoben werden. Dies gilt nach Satz 2 dieser Vorschrift nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte. Ihr Antrag dürfte nicht auf die Erteilung einfacher Auskünfte gerichtet sein. Von einer einfachen Auskunft kann nur ausgegangen werden, wenn deren Vorbereitung der Verwaltung keinen oder nur einen sehr geringen Aufwand abverlangt. Allein aufgrund des voraussichtlich erforderlichen Drittbeteiligungsverfahrens wird jedoch ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehen.

Über die Gebühren und Auslagen des womöglich gewährten Informationszugangs wird Ihnen gegenüber im Nachgang dieses Verfahrens ein gesonderter Bescheid ergehen. In dem entsprechenden Gebührenverfahren wird sich die Gebührenbemessung primär an dem tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwand ausrichten. In jenem Verfahren wird auch über mögliche Befreiungen oder Ermäßigungen gemäß § 2 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) entschieden werden. Diese Entscheidung ist jedoch dem Gebührenverfahren vorbehalten und nicht Gegenstand des hier gegenständlichen IFG-Verfahrens. Aus diesem Grund kann ich Ihnen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch noch nicht detailliert die erwartbaren Kosten aufschlüsseln.

Schließlich weise ich hinsichtlich der Fristen des Verfahrens nach dem Informationsfreiheitsgesetz darauf hin, dass gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 IFG der § 8 IFG „unberührt“ bleibt. Das bedeutet, dass die Sollbestimmung von einem Monat im Sinne des § 7 Abs. 5 Satz 2 IFG im Verfahren mit Drittbeteiligung nicht gilt. Daher liegt vorliegend auch keine Verletzung der von Ihnen benannten Monatsfrist vor, wie Sie in Ihrer E-Mail vom 19.12.2023 vortragen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

